

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 20

Berlin, den 24. Juni 2026

03227

| | | |
|-----------|--|-----|
| 11.6.2026 | Siebtes Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel | 430 |
| | 2191-16 | |
| 11.6.2026 | Zweites Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen | 433 |
| | 350-8; 350-1; 350-7; 350-3; 3216-5; 350-4; 350-9 | |
| 9.6.2026 | Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts | 459 |
| | 411-7 | |
| 17.6.2026 | Vierte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung | 460 |
| | 2230-1-41 | |
| 4.6.2026 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über private Medien in Berlin und Brandenburg | 462 |
| | 2251-20-a | |

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 8,00 €

Siebttes Landesgesetz
über das öffentliche Glücksspiel
Vom 11. Juni 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmungsgesetz zum Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

§ 1
Zustimmung

(1) Dem am 26. März 2026 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird zugestimmt.

(2) Der Wortlaut des Staatsvertrages wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2
Bekanntmachung

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 2 Absatz 1 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Anlage (zu § 1 Absatz 2)

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung
des Glücksspielstaatsvertrags 2021
(2. GlüÄndStV 2021)¹**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“
2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. § 27h wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“
6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“
7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“

- b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.

(2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

EU-Rechtsakte

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Stuttgart, den 16. März 2026 Thomas Strobl

Für den Freistaat Bayern:

Der Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration
München, den 24. März 2026 Joachim Herrmann

Für das Land Berlin:

Die Senatorin für Inneres und Sport
Berlin, den 23. März 2026 Iris Spranger

Für das Land Brandenburg:

Der Minister des Inneren und für Kommunales
Potsdam, den 24. März 2026 Jan Redmann

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Die Senatorin für Inneres und Sport
Bremen, den 19. März 2026 Eva Högl

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Der Präses der Behörde für Inneres und Sport
Hamburg, den 17. März 2026 Grote

Für das Land Hessen:

Der Minister des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz
Wiesbaden, den 24. März 2026 Roman Poseck

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Minister für Inneres und Bau
Schwerin, den 24. März 2026 Christian Pegel

Für das Land Niedersachsen:

Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung
Hannover, den 2. März 2026 Daniela Behrens

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister des Inneren
Düsseldorf, den 24. März 2026 Herbert Reul

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister des Inneren und für Sport
Mainz, den 20. März 2026 Michael Ebling

Für das Saarland:

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Saarbrücken, den 26. März 2026 Reinhold Jost

Für den Freistaat Sachsen:

Der Staatsminister des Inneren
Dresden, den 25. März 2026 Armin Schuster

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Die Ministerin für Inneres und Sport
Magdeburg, den 16. März 2026 Tamara Zieschang

Für das Land Schleswig-Holstein:

Endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Kiel, den 18. März 2026 M. Finke

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Erfurt, den 18. März 2026 Georg Maier

Protollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Das Land Sachsen-Anhalt bittet, im bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegenden zusammenfassenden Bericht der Evaluierung und in der sich daran anschließenden weiteren Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auch die Vorschriften zu Spielhallen (§§ 24 bis 26 des Glücksspielstaatsvertrags 2021) und insoweit insbesondere die bisherige Regelung zum Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 des Glücksspielstaatsvertrages 2021) in den Blick zu nehmen. Den Ländern sollten – unter Beachtung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 normierten Ziele – zukünftig im Glücksspielstaatsvertrag durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel weitergehender Handlungsspielraum als bisher und mehr individuelle Entscheidungsmöglichkeiten in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang mit Mehrfachkonzessionen eingeräumt werden.

Zweites Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen

Vom 11. Juni 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Strafvollzugsgesetzes

Das Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Abschnitt 16 werden die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen“ durch das Wort „Verfahrensregelungen“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu Abschnitt 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 98 Anhörung
 - § 98a Form und Begründung von Maßnahmen; Rechtsbehelfsbelehrung“.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 98 wird die Angabe zu § 98b.
 - d) Nach der neuen Angabe zu § 98b wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 98c Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Der Vollzug beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
 - c) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - „(7) Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, soweit dies dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindung der Gefangenen soll gefördert werden.“
 - d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 8 bis 10.
3. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
 - „9a. Teilnahme an Maßnahmen der Gewaltprävention, Extremismusprävention und Deradikalisierung.“
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ und die Wörter „Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Gefangene, bei denen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, werden in der Regel nach Maßgabe des Absatzes 2 im offenen Vollzug untergebracht.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 17 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
8. In § 29 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „eine weitere Stunde“ durch die Wörter „zwei weitere Stunden“ ersetzt.
9. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Es sind marktgerechte Preise sicherzustellen.“
10. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
11. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. den Gerichten des Bundes und der Länder sowie der Aufsichtsbehörde,“.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „europäischen“ durch das Wort „Europäischen“ ersetzt.
12. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - „(2) Den Gefangenen kann auch die Weisung erteilt werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die Weisung ist nur zulässig, wenn
 1. die Gefangenen wegen eines in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechens oder wegen einer der sonstigen dort genannten Straftaten verurteilt worden sind und
 2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Gefangenen gegen die Weisung verstoßen könnten, sich nur an von der Anstalt bestimmten Orten aufzuhalten oder sich nicht an bestimmten Orten oder in einem Umkreis bestimmter Orte aufzuhalten.
 Die Weisung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.“
13. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Insbesondere um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen, arbeitet die

- Anstalt frühzeitig unter Beteiligung der Gefangenen mit allen an der Resozialisierung mitwirkenden Personen und Organisationen zusammen, insbesondere der Bewährungshilfe, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz sowie der Führungsaufsichtsstelle und darüber hinaus den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den gemeinnützigen freien Trägern.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Übergangseinrichtungen“ die Wörter „oder sonstigen betreuten Wohnformen“ eingefügt.
14. In § 47 Absatz 1 wird das Wort „jedenfalls“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
15. § 49 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 62 werden die Angabe „bis 9“ durch die Angabe „bis 9a“ und die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
17. In § 73 Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
18. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Gefangenen“ ersetzt und nach den Wörtern „gegen die Anordnung“ werden die Wörter „einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Gegen Gefangene, von denen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands eine erhebliche Gesundheitsgefahr für andere Personen oder eine erhebliche Gefahr für die Hygiene der Anstalt ausgeht, kann die Trennung von allen anderen Gefangenen und Untergebrachten angeordnet werden, soweit dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes anderer Personen oder zur Gewährleistung der Hygiene in der Anstalt erforderlich ist. Eine Trennung nach Satz 1 kann auch gegen Gefangene angeordnet werden, die sich den erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz entziehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen eine erhebliche Gesundheitsgefahr für andere Personen ausgeht. Die Trennung nach Satz 1 und 2 darf nur von den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. § 87 Absatz 3, 6 und 7 gilt entsprechend.“
19. § 79 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
20. Dem § 81 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.“
21. In § 82 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „für das geordnete Zusammenleben“ die Wörter „und ein respektvolles Miteinander“ eingefügt.
22. § 83 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Während der Entkleidung sollen nur Bedienstete des gleichen Geschlechts zugegen sein.“
23. § 86 wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Beobachtung der Gefangenen
- a) in ihren Hafträumen oder
- b) im besonders gesicherten Haftraum, im Suizidpräventionsraum oder im Krankenzimmer, auch mittels optisch-elektronischer Einrichtungen gemäß §§ 23 und 25 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin.“
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gefangenen“ die Wörter „und Untergebrachten“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder einem Suizidpräventionsraum.“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. freiheitsbeschränkende Maßnahmen von geringer Intensität, insbesondere das Hochfahren von Bettseitenteilen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
- „Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „oder im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
24. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach dem Wort „Fixierung“ das Wort „sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Haftraum“ ein Komma und die Wörter „Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „, und die Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „14“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „und Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
25. § 88 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „oder in einem Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „oder im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
26. § 94 wird wie folgt geändert:
- Der Nummer 6 in Absatz 1 werden die Wörter „die Mitwirkung an Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch verweigern oder den Verlauf oder das Ergebnis solcher Maßnahmen beeinflussen“ und ein Komma angefügt.
 - In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fernsehempfangs“ die Wörter „oder des Empfangs anderer Formen der Telekommunikation“ eingefügt.
27. In der Überschrift zu Abschnitt 16 werden die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen“ durch das Wort „Verfahrensregelungen“ ersetzt.
28. Nach dem Abschnitt 16 werden die folgenden §§ 98 und 98a eingefügt:

„§ 98
Anhörung

(1) Den Gefangenen ist vor Anordnung folgender Maßnahmen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern:

- Abweichung von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß § 11 Absatz 2 und vorübergehende gemeinsame Unterbringung aus zwingenden Gründen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 dritte Alternative,
- Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1, Unterbringung im und Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 und Verlegungen abweichend vom Vollstreckungsplan gemäß § 17 Absatz 1,
- Ablösung gemäß § 25 Absatz 2,
- Untersagung und Abbruch von Besuchen gemäß § 30 und § 31 Absatz 5,
- Überwachung von Gesprächen oder Telefongesprächen gemäß § 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 Satz 2,
- Untersagung des Schriftwechsels gemäß § 35, Rücksendung oder Rückgabe eines Schreibens gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2, Überwachung des Schriftverkehrs gemäß § 37 Absatz 1 und Anhalten von Schreiben gemäß § 38 Absatz 1 und 2,
- Beendigung des freiwilligen Aufenthalts in der Anstalt gemäß § 49 Absatz 3,
- Verwahrung, Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen gemäß § 53 Absatz 3 Satz 1 und Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen gemäß § 53 Absatz 4,
- Vorenthaltung oder Entzug von Zeitungen und Zeitschriften gemäß § 54 Satz 3 und Entzug religiöser Schriften und Gegenstände gemäß § 55 Satz 2,
- Entzug der Taschengeldberechtigung gemäß § 65 Absatz 2,
- Auferlegung von Kosten nach § 70 Absatz 2,
- medizinische Zwangsmaßnahmen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 7 und Absatz 8,
- Ausschluss von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen gemäß § 79 Absatz 3 und § 80,
- körperliche Durchsuchung im Einzelfall gemäß § 83 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative,
- besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 und

16. Aufhebung von Maßnahmen gemäß § 98b.

Im Fall der Nummer 13 ist auch die Seelsorgerin oder der Seelsorger vor der Anordnung anzuhören.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

- eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
- durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
- von den tatsächlichen Angaben von Gefangenen, die diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht haben, nicht zu ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
- die Anstalt eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will oder
- Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(4) Die Regelungen über die Beteiligung der Gefangenen im Diagnostikverfahren und bei der Vollzugsplanung gemäß § 8 Absatz 6 und § 9 Absatz 4 sowie im Disziplinarverfahren gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 98a

Form und Begründung von Maßnahmen,
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Eine Maßnahme kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ist eine Maßnahme gemäß § 98 Absatz 1 mündlich erlassen worden, so ist sie schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und die oder der Gefangene dies unverzüglich verlangt.

(2) Eine schriftlich oder elektronisch erlassene oder bestätigte Maßnahme ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Anstalt zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Anstalt bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(3) Einer Begründung bedarf es nicht,

- soweit die Anstalt einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und die Maßnahme nicht in Rechte einer anderen Person eingreift,
- soweit den Gefangenen, für die die Maßnahme bestimmt ist oder die von ihr betroffen sind, die Auffassung der Anstalt über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für sie ohne weiteres erkennbar ist,
- wenn die Anstalt gleichartige Maßnahmen in größerer Zahl oder Maßnahmen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist oder
- wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

(4) Die Anordnung folgender Maßnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen:

- Mitteilung der Höhe der Vergütung gemäß § 61,
- medizinische Zwangsmaßnahmen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 7 und Absatz 8 und
- besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1.

Bei Gefahr im Verzug kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. § 97 Absatz 5 und § 9 Absatz 8 bleiben unberührt.“

29. Der bisherige § 98 wird § 98b.

30. Nach § 98b wird folgender § 98c eingefügt:

„§ 98c

Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Gesetz gelten §§ 4 bis 8, §§ 20 bis 21, § 32, § 38, § 40, § 41, §§ 43 bis 47 und § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des vollzuglichen Verfahrens dies nicht ausschließen.“

31. § 100 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

32. Dem § 101 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Speziell für Kinder geeignete Besuchsbereiche sind vorzuhalten.“

33. In § 105 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

34. In § 106 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)“ durch die Wörter „Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.

35. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit arbeiten die Mitglieder des Beirats vertrauensvoll mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter und den Bediensteten zusammen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung beruft auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters geeignete Personen zu Mitgliedern des Beirats für einen Zeitraum von vier Jahren. Der oder dem Vorsitzenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung kann verlängert werden.“

d) Folgende Absätze werden angefügt:

„(7) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Beirats abberufen, wenn begründete ernsthafte Zweifel an deren Eignung bestehen. Dem betroffenen Beiratsmitglied, der oder dem Vorsitzenden und der Anstalt ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat mindestens alle vier Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(9) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung regelt die Zusammensetzung, Berufungsvoraussetzungen, Ausschussgründe und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.“

36. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonst von diesen bestimmten Mitgliedern“ durch die Wörter „ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind ehrenamtlich tätig.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ und die Wörter „Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 4 bis 9“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Abschnitt 16 werden die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen“ durch das Wort „Verfahrensregelungen“ ersetzt.

b) Nach der Angabe zu Abschnitt 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 101 Anhörung

§ 101a Form und Begründung von Maßnahmen; Rechtsbehelfsbelehrung“.

c) Die bisherige Angabe zu § 101 wird die Angabe zu § 101b.

d) Nach der neuen Angabe § 101b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 101c Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Vollzug beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und dem Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Belange der Familienangehörigen der Jugendstrafgefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, soweit dies dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindung der Jugendstrafgefangenen soll gefördert werden.“

d) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.

3. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. Teilnahme an Maßnahmen der Gewaltprävention, Extremismusprävention und Deradikalisierung.“

bb) In Satz 2 werden die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ und die Wörter „Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ und die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

5. § 18 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden aufgehoben.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „10“ durch die Angabe „10a“ und die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ durch die Wörter „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.
8. § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
9. Dem § 35 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Es sind marktgerechte Preise sicherzustellen.“
10. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
11. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. den Gerichten des Bundes und der Länder sowie der Aufsichtsbehörde,“
- b) In Nummer 5 wird das Wort „europäischen“ durch das Wort „Europäischen“ ersetzt.
12. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Den Jugendstrafgefangenen kann auch die Weisung erteilt werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die Weisung ist nur zulässig, wenn
1. die Jugendstrafgefangenen wegen eines in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechens oder wegen einer der sonstigen dort genannten Straftaten verurteilt worden sind und
 2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Jugendstrafgefangenen gegen die Weisung verstoßen könnten, sich nur an von der Anstalt bestimmten Orten aufzuhalten oder sich nicht an bestimmten Orten oder in einem Umkreis bestimmter Orte aufzuhalten.
- Die Weisung erteilt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.“
13. § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Insbesondere um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen, arbeitet die Anstalt frühzeitig unter Beteiligung der Jugendstrafgefangenen mit allen an der Resozialisierung mitwirkenden Personen und Organisationen zusammen, insbesondere der Bewährungshilfe, dem Jugendamt, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz sowie der Führungsaufsichtsstelle und darüber hinaus den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeinrichtungen anderer Behörden und den gemeinnützigen freien Trägern.“
14. In § 49 Absatz 1 wird das Wort „jedenfalls“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
15. § 51 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 65 werden die Angabe „10“ durch die Angabe „10a“ und die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
17. In § 75 Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
18. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 werden das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Jugendstrafgefangenen“ ersetzt und nach den Wörtern „gegen die Anordnung“ die Wörter „einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Gegen Jugendstrafgefangene, von denen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands eine erhebliche Gesundheitsgefahr für andere Personen oder eine erhebliche Gefahr für die Hygiene der Anstalt ausgeht, kann die Trennung von allen anderen Gefangenen angeordnet werden, soweit dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes anderer Personen oder zur Gewährleistung der Hygiene in der Anstalt erforderlich ist. Eine Trennung nach Satz 1 kann auch gegen Jugendstrafgefangene angeordnet werden, die sich den erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz entziehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen eine erhebliche Gesundheitsgefahr für andere Personen ausgeht. Die Trennung nach Satz 1 und 2 darf nur von den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. § 89 Absatz 3, 6 und 7 gilt entsprechend.“
19. § 81 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
20. Dem § 83 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Jugendstrafgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.“
21. In § 84 werden in Absatz 1 nach den Wörtern „geordnete Zusammenleben“ die Wörter „und ein respektvolles Miteinander“ eingefügt.
22. § 85 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Während der Entkleidung sollen nur Bedienstete des gleichen Geschlechts zugegen sein.“
23. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen
- a) in ihren Hafträumen oder
 - b) im besonders gesicherten Haftraum, im Suizidpräventionsraum oder im Krankenzimmer, auch mittels optisch-elektronischer Einrichtungen gemäß §§ 23 und 25 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin,“

- bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder einem Suizidpräventionsraum,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 „7. freiheitsbeschränkende Maßnahmen von geringer Intensität, insbesondere das Hochfahren von Bettseitenteilen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
 „Gegen Jugendstrafgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „oder im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Absätze 6 bis 7 werden die Absätze 5 bis 6.
24. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach dem Wort „Fixierung“ das Wort „sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Haftraum“ ein Komma und die Wörter „Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „und die Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt und die Angabe „14“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „und Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
25. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „oder in einem Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „oder im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
26. In § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „die Mitwirkung an Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch verweigern oder den Verlauf oder das Ergebnis solcher Maßnahmen beeinflussen“ und ein Komma angefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Fernsehempfangs“ die Wörter „oder des Empfangs anderer Formen der Telekommunikation“ eingefügt.
27. In der Überschrift zu Abschnitt 16 werden die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen“ durch das Wort „Verfahrensregelungen“ ersetzt.
28. Nach Abschnitt 16 werden die folgenden §§ 101 und 101a eingefügt:
- „§ 101
Anhörung
- (1) Den Jugendstrafgefangenen ist vor Anordnung folgender Maßnahmen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern:
1. Abweichung von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß § 13 Absatz 2 und vorübergehende gemeinsame Unterbringung aus zwingenden Gründen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 dritte Alternative,
 2. Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1, Unterbringung im und Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 und Verlegungen abweichend vom Vollstreckungsplan gemäß § 19 Absatz 1,
 3. Ablösung gemäß § 27 Absatz 2,
 4. Untersagung und Abbruch von Besuchen gemäß § 32 und § 33 Absatz 5,
 5. Überwachung von Gesprächen oder Telefongesprächen gemäß § 34 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 Satz 2,
 6. Untersagung des Schriftwechsels gemäß § 37, Rücksendung oder Rückgabe eines Schreibens gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2, Überwachung des Schriftverkehrs gemäß § 39 Absatz 1 und Anhalten von Schreiben gemäß § 40 Absatz 1 und 2,
 7. Beendigung des freiwilligen Aufenthalts in der Anstalt gemäß § 51 Absatz 3,
 8. Verwahrung, Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen gemäß § 55 Absatz 3 Satz 1 und Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen gemäß § 55 Absatz 4,
 9. Vorenthaltung oder Entzug von Zeitungen und Zeitschriften gemäß § 56 Satz 3, Entzug religiöser Schriften und Gegenstände gemäß § 57 Satz 2,
 10. Entzug der Taschengeldberechtigung gemäß § 68 Absatz 2,
 11. Auferlegung von Kosten nach § 72 Absatz 2,
 12. medizinische Zwangsmaßnahmen gemäß § 77 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 7 und 8,
 13. Ausschluss von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen gemäß § 81 Absatz 3 und § 82,
 14. körperliche Durchsuchung im Einzelfall gemäß § 85 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative,
 15. besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 Absatz 1 Satz 1 und
 16. Aufhebung von Maßnahmen gemäß § 101b.
- Im Fall der Nummer 13 ist auch die Seelsorgerin oder der Seelsorger vor der Anordnung anzuhören.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben von Jugendstrafgefangenen, die diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht haben, nicht zu ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die Anstalt eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will oder
 5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(4) Die Regelungen über die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen im Diagnostikverfahren und bei der Vollzugsplanung gemäß § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 4 sowie im Disziplinarverfahren gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 101a

Form und Begründung von Maßnahmen, Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Eine Maßnahme kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ist eine Maßnahme gemäß § 101 Absatz 1 mündlich erlassen worden, so ist sie schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und die oder der Jugendstrafgefängene dies unverzüglich verlangt.

(2) Eine schriftlich oder elektronisch erlassene oder bestätigte Maßnahme ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Anstalt bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(3) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Anstalt einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und die Maßnahme nicht in Rechte einer anderen Person eingreift,
2. soweit den Jugendstrafgefangenen, für die die Maßnahme bestimmt ist oder die von ihr betroffen sind, die Auffassung der Anstalt über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für sie ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Anstalt gleichartige Maßnahmen in größerer Zahl oder Maßnahmen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist oder
4. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

(4) Die Anordnung folgender Maßnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen:

1. Mitteilung der Höhe der Vergütung gemäß § 64,
2. medizinische Zwangsmaßnahmen gemäß § 77 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 7 und Absatz 8 und
3. besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 Absatz 1 Satz 1.

Bei Gefahr im Verzug kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. In dem Falle der Nummer 2 ist die Maßnahme auch den Personensorgeberechtigten der Jugendstrafgefangenen gegenüber schriftlich zu erlassen und zu begründen. § 11 Absatz 8 und § 100 Absatz 4 bleiben unberührt.“

29. Der bisherige § 101 wird § 101b.

30. Nach § 101b wird folgender § 101c eingefügt:

„§ 101c

Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Gesetz gelten §§ 4 bis 8, §§ 20 bis 21, § 32, § 38, § 40, § 41, §§ 43 bis 47 und § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des vollzuglichen Verfahrens dies nicht ausschließen.“

31. § 103 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

32. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Von der getrennten Unterbringung kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall dem Wohl der Jugendstrafgefangenen widerspricht.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Speziell für Kinder geeignete Besuchsbereiche sind vorzuhalten.“

33. In § 108 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

34. In § 109 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)“ durch die Wörter „Pflegerberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.

35. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit arbeiten die Mitglieder des Beirats vertrauensvoll mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter und den Bediensteten zusammen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung beruft auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters geeignete Personen zu Mitgliedern des Beirats für einen Zeitraum von vier Jahren. Der oder dem Vorsitzenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung kann verlängert werden.“

- d) Folgende Absätze werden angefügt:

„(7) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Beirats abberufen, wenn begründete ernsthafte Zweifel an deren Eignung bestehen. Dem betroffenen Beiratsmitglied, der oder dem Vorsitzenden und der Anstalt ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat mindestens alle vier Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(9) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung regelt die Zusammensetzung, Berufungsvoraussetzungen, Ausschlussgründe und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.“

36. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonst von diesen bestimmten Mitgliedern“ durch die Wörter „ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind ehrenamtlich tätig.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ und die Wörter „Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 4 bis 9“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Abschnitt 16 werden die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen“ durch das Wort „Verfahrensregelungen“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu Abschnitt 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 „§ 96 Anhörung
 § 96a Form und Begründung von Maßnahmen; Rechtsbehelfsbelehrung“.
- c) Die bisherige Angabe zu § 96 wird die Angabe zu § 96b.
- d) Nach der neuen Angabe zu § 96b wird die folgende Eingabe eingefügt:
 „§ 96c Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Der Vollzug beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- c) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Die Belange der Familienangehörigen der Untergebrachten sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, soweit dies dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindung der Untergebrachten soll gefördert werden.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
3. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:
 „7a. Teilnahme an Maßnahmen der Gewaltprävention, Extremismusprävention und Deradikalisierung.“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
6. § 14 Absatz 5 wird aufgehoben.
7. § 23a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ durch die Wörter „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
8. Dem § 31 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Es sind marktgerechte Preise sicherzustellen.“
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
10. § 36a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. den Gerichten des Bundes und der Länder sowie der Aufsichtsbehörde,“.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „europäischen“ durch das Wort „Europäischen“ ersetzt.
11. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Den Untergebrachten kann auch die Weisung erteilt werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die Weisung ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Untergebrachten gegen die Weisung verstoßen könnten, sich nur an von der Einrichtung bestimmten Orten aufzuhalten oder sich nicht an bestimmten Orten oder in einem Umkreis bestimmter Orte aufzuhalten. Die Weisung erteilt die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung.“
12. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Insbesondere um zu erreichen, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen erhalten, arbeitet die Einrichtung frühzeitig unter Beteiligung der Untergebrachten mit allen an der Resozialisierung mitwirkenden Personen und Organisationen zusammen, insbesondere der Bewährungshilfe, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz sowie der Führungsaufsichtsstelle und darüber hinaus den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den gemeinnützigen freien Trägern.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden in der Klammer nach dem Wort „Übergangseinrichtungen“ die Wörter „oder sonstigen betreuten Wohnformen“ eingefügt.
13. In § 48 Absatz 1 wird das Wort „jedenfalls“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
14. § 50 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
15. In § 56 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Überprüfung“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
16. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „7“ ein Komma und die Angabe „7a“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474)“ durch die Wörter „8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119)“ ersetzt.
17. In § 70 Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
18. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 werden das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Untergebrachten“ ersetzt und nach den Wörtern „gegen die Anordnung“ die Wörter „einer

- Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Gegen Untergebrachte, von denen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands eine erhebliche Gesundheitsgefahr für andere Personen oder eine erhebliche Gefahr für die Hygiene der Einrichtung ausgeht, kann die Trennung von allen anderen Untergebrachten und Gefangenen angeordnet werden, soweit dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes anderer Personen oder zur Gewährleistung der Hygiene in der Einrichtung erforderlich ist. Eine Trennung nach Satz 1 kann auch gegen Untergebrachte angeordnet werden, die sich den erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz entziehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen eine erhebliche Gesundheitsgefahr für andere Personen ausgeht. Die Trennung nach Satz 1 und 2 darf nur von den von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. § 84 Absatz 3, 6 und 7 gilt entsprechend.“
19. § 75 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
20. Dem § 77 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untergebrachten nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.“
21. In § 78 werden in Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „geordnete Zusammenleben“ die Wörter „und ein respektvolles Miteinander“ eingefügt.
22. § 79 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Während der Entkleidung sollen nur Bedienstete des gleichen Geschlechts zugegen sein.“
23. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Die Beobachtung der Untergebrachten
- a) in ihren Zimmern oder
- b) im besonders gesicherten Raum, im Suizidpräventionsraum oder im Krankenzimmer, auch mittels optisch-elektronischer Einrichtungen gemäß §§ 23 und 25 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin,“.
- bb) in Nummer 3 werden nach dem Wort „Untergebrachten“ die Wörter „und Gefangenen“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder einem Suizidpräventionsraum,“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. freiheitsbeschränkende Maßnahmen von geringer Intensität, insbesondere das Hochfahren von Bettseitentteilen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Raum“ die Wörter „oder im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Transport“ die Wörter „auch über die Fälle des Absatzes 2 hinaus im erforderlichen Umfang“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
24. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Über Absatz 4 Satz 3 hinaus sind bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach dem Wort „Fixierung“ das Wort „sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Raum“ ein Komma und die Wörter „Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Raum“ die Wörter „und die Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt und die Angabe „30“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Raum“ die Wörter „und Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
25. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Raum“ die Wörter „oder in einem Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Raum“ die Wörter „oder im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
26. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „die Mitwirkung an Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch verweigern oder den Verlauf oder das Ergebnis solcher Maßnahmen beeinflussen,“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „Fernsehempfangs“ die Wörter „oder des Empfangs anderer Formen der Telekommunikation“ eingefügt.
27. § 93 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
28. In der Überschrift zu Abschnitt 16 werden die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen“ durch das Wort „Verfahrensregelungen“ ersetzt.
29. Nach der Überschrift zu Abschnitt 16 werden die folgenden §§ 96 und 96a eingefügt:
- „§ 96
Anhörung
- (1) Den Untergebrachten ist vor Anordnung folgender Maßnahmen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern:
1. Abweichung von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4,
 2. Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gemäß § 13 Absatz 3 und Verlegung abweichend vom Vollstreckungsplan gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1,

3. Ablösung gemäß § 23a Absatz 2,
4. Untersagung und Abbruch von Besuchen gemäß § 28 und § 29 Absatz 5,
5. Überwachung von Gesprächen oder Telefongesprächen gemäß § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 2,
6. Untersagung des Schriftwechsels gemäß § 33, Rücksendung oder Rückgabe eines Schreibens gemäß § 34 Absatz 3 Satz 2, Überwachung des Schriftwechsels gemäß § 35 Absatz 1 und Anhalten von Schreiben gemäß § 36 Absatz 1 und 2,
7. Beendigung des freiwilligen Aufenthalts in der Einrichtung gemäß § 50 Absatz 3,
8. Verwahrung, Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 und Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen gemäß § 54 Absatz 4,
9. Vorenthaltung oder Entzug von Zeitungen und Zeitschriften gemäß § 55 Absatz 1 Satz 4, Entzug religiöser Schriften und Gegenstände gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2,
10. Entzug der Taschengeldberechtigung gemäß § 62 Absatz 2,
11. Auferlegung von Kosten nach § 67 Absatz 2,
12. medizinische Zwangsmaßnahmen gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 7 und Absatz 8,
13. Ausschluss von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen gemäß § 77 Absatz 3 und § 76,
14. körperliche Durchsuchung im Einzelfall gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative,
15. besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1 und
16. Aufhebung von Maßnahmen gemäß § 96b.

Im Fall der Nummer 13 ist auch die Seelsorgerin oder der Seelsorger vor der Anordnung anzuhören.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben von Untergebrachten, die diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht haben, nicht zu ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
4. die Einrichtung eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will oder
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(4) Die Regelungen über die Beteiligung der Untergebrachten im Diagnostikverfahren und bei der Vollzugsplanung gemäß § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 4 sowie im Disziplinarverfahren gemäß § 95 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 96a

Form und Begründung von Maßnahmen, Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Eine Maßnahme kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ist eine Maßnahme gemäß § 96 Absatz 1 mündlich erlassen worden, so ist sie schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Untergebrachte dies unverzüglich verlangt.

(2) Eine schriftlich oder elektronisch erlassene oder bestätigte Maßnahme ist mit einer Begründung zu versehen. In der Be-

gründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Einrichtung bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(3) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Einrichtung einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und die Maßnahme nicht in Rechte einer anderen Person eingreift,
2. soweit den Untergebrachten, für die die Maßnahme bestimmt ist oder die von ihr betroffen sind, die Auffassung der Einrichtung über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für sie ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Einrichtung gleichartige Maßnahmen in größerer Zahl oder Maßnahmen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist oder
4. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

(4) Die Anordnung folgender Maßnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen:

1. Mitteilung der Höhe der Vergütung gemäß § 60,
2. medizinische Zwangsmaßnahmen gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 7 und 8 und
3. besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 83 Absatz 1 Satz 1.

Bei Gefahr im Verzug kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. § 97 Absatz 4 und § 8 Absatz 8 bleiben unberührt.“

30. Der bisherige § 96 wird § 96b.

31. Nach § 96b wird folgender § 96c eingefügt:

„§ 96c

Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Gesetz gelten §§ 4 bis 8, §§ 20 bis 21, § 32, § 38, § 40, § 41, §§ 43 bis 47 und § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des vollzuglichen Verfahrens dies nicht ausschließen.“

32. § 98 Absatz 3 wird aufgehoben.

33. Dem § 99 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Speziell für Kinder geeignete Besuchsbereiche sind vorzuhalten.“

34. § 101 Absatz 4 wird aufgehoben.

35. In § 103 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

36. In § 104 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Wörter „Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.

37. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:
„Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit arbeiten die Mit-

glieder des Beirats vertrauensvoll mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung und den Bediensteten zusammen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung beruft auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung geeignete Personen zu Mitgliedern des Beirats für einen Zeitraum von vier Jahren. Der oder dem Vorsitzenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung kann verlängert werden.“

- d) Folgende Absätze werden angefügt:
 „(7) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Beirats abberufen, wenn begründete ernsthafte Zweifel an deren Eignung bestehen. Dem betroffenen Beiratsmitglied, der oder dem Vorsitzenden und der Einrichtung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 (8) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat mindestens alle vier Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
 (9) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung regelt die Zusammensetzung, Berufungsvoraussetzungen, Ausschlussgründe und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.“

38. § 109a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonst von diesen bestimmten Mitgliedern“ durch die Wörter „ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
 cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind ehrenamtlich tätig.“
 b) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ und die Wörter „Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 4 bis 9“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
 „§ 5 Grundsätze der Vollzugsgestaltung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 40 wird die folgende Angabe eingefügt:
 „§ 40a Andere Formen der Telekommunikation“.
 - c) In der Angabe zum Zehnten Abschnitt werden die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen“ durch das Wort „Verfahrensregelungen“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zum Zehnten Abschnitt werden die folgenden Angaben eingefügt:
 „§ 62 Anhörung
 § 62a Form und Begründung von Maßnahmen; Rechtsbehelfsbelehrung“.
 - e) Die bisherige Angabe zu § 62 wird die Angabe zu § 62b.
 - f) Nach der neuen Angabe zu § 62b wird die folgende Angabe eingefügt:
 „§ 62c Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften“.
2. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Grundsätze der Vollzugsgestaltung“.

- b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Vollzug beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Belange der Familienangehörigen der Untersuchungsgefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen, soweit dies dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindung der Untersuchungsgefangenen soll gefördert werden.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

4. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Untersuchungsgefangene erhalten in der Anstalt Angebote zur Vorbereitung ihrer etwaigen Entlassung, insbesondere Unterstützung bei notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt. Sie werden über diese Angebote informiert und bei der Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Trägern der Angebote unterstützt.“

5. In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Besondere Gründe sind insbesondere behördliche Termine und der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger.“

6. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Untersuchungsgefangenen“ ersetzt und nach den Wörtern „gegen die Anordnung“ die Wörter „einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2“ eingefügt.

- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Gegen Untersuchungsgefangene, von denen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands eine erhebliche Gesundheitsgefahr für andere Personen oder eine erhebliche Gefahr für die Hygiene der Anstalt ausgeht, kann die Trennung von allen anderen Gefangenen angeordnet werden, soweit dies zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes anderer Personen oder zur Gewährleistung der Hygiene in der Anstalt erforderlich ist. Eine Trennung nach Satz 1 kann auch gegen Untersuchungsgefangene angeordnet werden, die sich den erforderlichen Maßnahmen zum Infektions-

schutz entziehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen eine erhebliche Gesundheitsgefahr für andere Personen ausgeht. Die Trennung nach Satz 1 und 2 darf nur von den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten auf der Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme angeordnet werden. § 50 Absatz 3, 6 und 7 gilt entsprechend.“

8. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. S. 2246)“ durch die Wörter „vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.
 - Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
9. § 30 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In § 33 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „eine weitere Stunde“ durch die Wörter „zwei weitere Stunden“ ersetzt.
11. § 37 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. den Gerichten des Bundes und der Länder und der Aufsichtsbehörde,“.
 - In Nummer 5 wird das Wort „europäischen“ durch das Wort „Europäischen“ ersetzt.
12. § 39 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
 - Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 34, 35 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§§ 34, 35 Absatz 2, 3 und 4“ ersetzt.
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Es sind marktgerechte Preise sicherzustellen.“
14. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:
- „§ 40a
Andere Formen der Telekommunikation
- Die Anstalt kann den Untersuchungsgefangenen gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.“
15. Dem § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.“
16. § 44 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Durchsuchung der Untersuchungsgefangenen soll nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden.“
 - Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Während der Entkleidung sollen nur Bedienstete des gleichen Geschlechts zugegen sein.“
17. § 47 wird wie folgt gefasst:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 wie folgt geändert:
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen
 - in ihren Hafträumen oder
 - im besonders gesicherten Haftraum, im Suizidpräventionsraum oder im Krankenzimmer, auch mittels optisch-elektronischer Einrichtungen gemäß §§ 23 und 25 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.
 - In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder einem Suizidpräventionsraum,“ ersetzt.
 - In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. freiheitsbeschränkende Maßnahmen von geringer Intensität, insbesondere das Hochfahren von Bettseitenteilen.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Haftraum“ werden die Wörter „oder im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
18. In § 49 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
19. § 50 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Über Absatz 3 Satz 3 hinaus sind bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und nach dem Wort „Fixierung“ das Wort „sind“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
 - Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „und die Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „und Unterbringung im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
20. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „oder in einem Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Haftraum“ die Wörter „oder im Suizidpräventionsraum“ eingefügt.
21. Dem § 57 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Mitwirkung an Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

- verweigern oder Kontrollen manipulieren“ und ein Komma angefügt.
22. § 58 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Fernsehempfangs“ die Wörter „oder des Empfangs anderer Formen der Telekommunikation“ eingefügt.
 - Nach Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der Entzug anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik mit Ausnahme eines Hörfunkgeräts für die Dauer von bis zu drei Monaten,“.
23. In der Überschrift zu dem Zehnten Abschnitt werden die Wörter „Aufhebung von Maßnahmen“ durch das Wort „Verfahrensregelungen“ ersetzt.
24. Nach der Überschrift zu dem Zehnten Abschnitt werden die folgenden §§ 62 und 62a eingefügt:

„§ 62
Anhörung

(1) Den Untersuchungsgefangenen ist vor Anordnung folgender Maßnahmen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern:

- Abweichung von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und vorübergehende gemeinsame Unterbringung aus zwingenden Gründen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,
- Verwahrung, Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 und Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen gemäß § 15 Absatz 5,
- medizinische Zwangsmaßnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 7 und 8,
- Auferlegung von Kosten nach § 22 Absatz 4,
- Ablösung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 3,
- Vorenthaltung von Zeitungen und Zeitschriften gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Entzug religiöser Schriften und Gegenstände gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2,
- Ausschluss von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen gemäß § 30 Absatz 3 und § 31,
- Untersagung und Abbruch von Besuchen gemäß § 33 Absatz 5 und § 35 Absatz 3 Satz 1,
- Überwachung von Gesprächen oder Telefongesprächen gemäß § 35 Absatz 2 und § 40 Absatz 1 Satz 2,
- Untersagung des Schriftwechsels gemäß § 36 Absatz 2, Rücksendung oder Rückgabe eines Schreibens gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2, Überwachung des Schriftwechsels gemäß § 37 Absatz 1 und Anhalten von Schreiben gemäß § 39 Absatz 1 und 2,
- körperliche Durchsuchung im Einzelfall gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,
- besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 und
- Aufhebung von Maßnahmen gemäß § 62b.

Im Fall der Nummer 7 ist auch die Seelsorgerin oder der Seelsorger vor der Anordnung anzuhören.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

- eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
- durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,

- von den tatsächlichen Angaben von Untersuchungsgefangenen, die diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht haben, nicht zu ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
 - die Anstalt eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will oder
 - Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(4) Die Regelungen über die Beteiligung der Untersuchungsgefangenen im Disziplinarverfahren gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 62a

Form und Begründung von Maßnahmen,
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Eine Maßnahme kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ist eine Maßnahme gemäß § 62 Absatz 1 mündlich erlassen worden, so ist sie schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und die oder der Untersuchungsgefangene dies unverzüglich verlangt.

(2) Eine schriftlich oder elektronisch erlassene oder bestätigte Maßnahme ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Anstalt bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(3) Einer Begründung bedarf es nicht,

- soweit die Anstalt einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und die Maßnahme nicht in Rechte einer anderen Person eingreift,
- soweit den Untersuchungsgefangenen, für die die Maßnahme bestimmt ist oder die von ihr betroffen sind, die Auffassung der Anstalt über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für sie ohne weiteres erkennbar ist,
- wenn die Anstalt gleichartige Maßnahmen in größerer Zahl oder Maßnahmen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist oder
- wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

(4) Die Anordnung folgender Maßnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen:

- Mitteilung der Höhe des Arbeitsentgelts gemäß § 25,
- medizinische Zwangsmaßnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 7 und 8 und
- besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1.

Bei Gefahr im Verzug kann dies nachgeholt werden. § 61 Absatz 5 bleibt unberührt.“

25. Der bisherige § 62 wird § 62b.

26. Nach § 62b wird folgender § 62c eingefügt:

„§ 62c

Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Gesetz gelten §§ 4 bis 8, §§ 20 bis 21, § 32, § 38, § 40, § 41, §§ 43 bis 47 und § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli

2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des vollzuglichen Verfahrens dies nicht ausschließen.“

27. In § 70 Absatz 5 wird die Angabe „§ 39 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5“ ersetzt.
28. In § 72 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
29. § 74 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Haft- und Funktionsräume, insbesondere Gruppen- und Gemeinschaftsräume, sind bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten. Entsprechendes gilt für Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge. Speziell für Kinder geeignete Besuchsbereiche sind vorzuhalten.“
30. In § 79 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „39 Absatz 4“ durch die Angabe „39 Absatz 5“ ersetzt.
31. In § 80 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)“ durch die Wörter „Pflegerberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.
32. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:
„Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit arbeiten die Mitglieder des Beirats vertrauensvoll mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter und den Bediensteten zusammen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung beruft auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters geeignete Personen zu Mitgliedern des Beirats für einen Zeitraum von vier Jahren. Der oder dem Vorsitzenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung kann verlängert werden.“
- d) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(6) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Beirats abberufen, wenn begründete ernsthafte Zweifel an deren Eignung bestehen. Dem betroffenen Beiratsmitglied, der oder dem Vorsitzenden und der Anstalt ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat mindestens alle vier Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (8) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung regelt die Zusammensetzung, Berufungsvoraussetzungen, Ausschlussgründe und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.“
33. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonst von diesen bestimmten Mitgliedern“ durch die Wörter „ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind ehrenamtlich tätig.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ und die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 8“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Berliner Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1135) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 11
Verfahrensregelungen und Beschwerderecht“.
- b) Nach der Angabe zu § 41 werden folgende Angaben aufgenommen:
„§ 41a Anhörung
§ 41b Form und Begründung von Maßnahmen, Rechtsbehelfsbelehrung
§ 41c Aufhebung von Maßnahmen
§ 41d Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Arrest beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.
3. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Es sind marktgerechte Preise sicherzustellen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. von den Gerichten des Bundes und der Länder sowie der Aufsichtsbehörde,“.
- bb) In Nummer 11 wird das Wort „europäischen“ durch das Wort „Europäischen“ ersetzt.
5. § 19 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 28 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Arrestierten nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. In § 31 Absatz 1 werden nach den Wörtern „geordnete Zusammenleben“ die Wörter „und ein respektvolles Miteinander“ eingefügt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und Satz 1 Nummer 2 wie folgt gefasst:

- „2. die Beobachtung der Arrestierten
- a) in ihren Arresträumen oder
 - b) im besonders gesicherten Arrestraum oder im Krankenzimmer, auch mittels optisch-elektronischer Einrichtungen gemäß §§ 23 und 25 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Gegen Arrestierte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.“
 - bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 4 bis 6.
11. Die Überschrift zu Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11
Verfahrensregelungen und Beschwerderecht“.

12. Nach § 41 werden die folgenden §§ 41a bis 41d eingefügt:

„§ 41a
Anhörung

(1) Den Arrestierten ist vor Anordnung folgender Maßnahmen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern:

1. Abweichung von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß § 13 Absatz 2,
2. Abbruch von Besuchen oder Telefongesprächen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 7,
3. Beendigung des freiwilligen Aufenthalts in der Anstalt gemäß § 19 Absatz 3,
4. Verwahrung, Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1,
5. Entzug religiöser Schriften und Gegenstände gemäß § 22 Satz 2,
6. Ausschluss von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen gemäß § 28 Absatz 3 und § 29,
7. körperliche Durchsuchung im Einzelfall gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,
8. besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 und
9. Aufhebung von Maßnahmen gemäß § 41c.

Im Fall der Nummer 6 ist auch die Seelsorgerin oder der Seelsorger vor der Anordnung anzuhören.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben von Arrestierten, die diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht haben, nicht zu ihren Ungunsten abgewichen werden soll,

4. die Anstalt eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will oder
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(4) Die Regelungen über die Beteiligung der Arrestierten im Aufnahmeverfahren und bei der Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs gemäß § 7 und § 8 sowie bei Reaktionen auf Pflichtverstöße gemäß § 32 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 41b

Form und Begründung von Maßnahmen,
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Eine Maßnahme kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ist eine Maßnahme gemäß § 41a Absatz 1 mündlich erlassen worden, so ist sie schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Arrestierte dies unverzüglich verlangt.

(2) Eine schriftlich oder elektronisch erlassene oder bestätigte Maßnahme ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Anstalt bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht.

(3) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Anstalt einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und die Maßnahme nicht in Rechte einer anderen Person eingreift,
2. soweit den Arrestierten, für die die Maßnahme bestimmt ist oder die von ihr betroffen sind, die Auffassung der Anstalt über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für sie ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Anstalt gleichartige Maßnahmen in größerer Zahl oder Maßnahmen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist oder
4. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

(4) Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Bei Gefahr im Verzug kann dies ausnahmsweise nachgeholt werden. § 8 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 41c

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs des Jugendarrests richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen

Vertrauen der betroffenen Person auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufhebung der Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 41d

Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Gesetz gelten §§ 4 bis 8, §§ 20 bis 21, § 32, § 38, § 40, § 41, §§ 43 bis 49 und § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden, wenn die Besonderheiten des vollen Verwaltungsverfahrens dies nicht ausschließen.“

13. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit arbeiten die Mitglieder des Beirats vertrauensvoll mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter und den Bediensteten zusammen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung beruft auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters geeignete Personen zu Mitgliedern des Beirats für einen Zeitraum von vier Jahren. Der oder dem Vorsitzenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung kann verlängert werden.“

d) Folgende Absätze werden angefügt:

„(7) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Beirats abberufen, wenn begründete ernsthafte Zweifel an deren Eignung bestehen. Dem betroffenen Beiratsmitglied, der oder dem Vorsitzenden und der Anstalt ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat mindestens alle vier Jahre aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(9) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung regelt die Zusammensetzung, Berufungsvoraussetzungen, Ausschlussgründe und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.“

14. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonst von diesen bestimmten Mitgliedern“ durch die Wörter „ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind ehrenamtlich tätig.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ und die Wörter „Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 4 bis 9“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Elektronische Aufenthaltsüberwachung“.

b) In der Angabe zu Teil 3 Kapitel 3 werden die Wörter „des Jugendarrests“ durch die Wörter „nach dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz“ ersetzt.

c) In der Angabe zu § 82 werden die Wörter „des Jugendarrests“ durch die Wörter „nach dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 152)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 152)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433) geändert worden ist,“ eingefügt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433)“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433)“ ersetzt.

e) In Nummer 5 werden die Wörter „gemäß § 90 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist“ durch die Wörter „nach dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1135), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 6 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „§§ 51 bis 54 und 56“ durch die Wörter „§§ 50 bis 53 und 55“ ersetzt.

5. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kennnisgabe personenbezogener Daten an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs gilt § 42 entsprechend.“

6. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in besonders gesicherten Hafträumen“ ein Komma und die Wörter „in Suizidpräventionsräumen“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Komma die Wörter „von ihr oder ihm dazu bestimmte Bedienstete oder“ eingefügt.

7. Nach § 25 wird der folgende § 25a eingefügt:

„§ 25a

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Bei einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden mithilfe der von den Gefangenen mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über den Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erhoben und gespeichert. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der Gefangenen keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Daten erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet und übermittelt werden, soweit dies

1. zur Feststellung eines Verstoßes gegen eine Weisung, sich nur an von der Anstalt bestimmten Orten aufzuhalten oder sich nicht an bestimmten Orten oder in einem Umkreis bestimmter Orte aufzuhalten,

2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
3. zur Verfolgung eines in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Verbrechens oder einer der sonstigen dort genannten Straftaten

erforderlich und die Verarbeitung oder Übermittlung verhältnismäßig ist.

(3) Die Verarbeitung der Daten zur Feststellung von Weisungsverstößen hat automatisiert zu erfolgen. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit diese nicht für einen der in Absatz 2 genannten Zwecke verarbeitet werden. Werden innerhalb der Wohnung über den Umstand der Anwesenheit der Gefangenen hinausgehende Daten erhoben, so dürfen diese nicht verarbeitet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.“

8. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „der forensischen Ambulanzen“ ein Komma und die Wörter „des Maßregelvollzugs“ eingefügt.
 - b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Erfüllung einer Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.
 - c) Der Nummer 11 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - d) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. die Aufklärung von Tatbeständen im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit eines Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses“.
9. In § 74 werden die Wörter „des Jugendarrestes gemäß § 90 des Jugendgerichtsgesetzes“ durch die Wörter „dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz“ ersetzt.
10. In der Überschrift zu Teil 3 Kapitel 3 werden die Wörter „des Jugendarrests“ durch die Wörter „nach dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz“ ersetzt.
11. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendstrafvollzugsgesetzes“ die Wörter „und § 6 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Jugendarrestvollzugsgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jugendstrafgefangene“ die Wörter „oder Arrestierte“ eingefügt.
12. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Jugendarrests“ durch die Wörter „nach dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Jugendarrests“ durch die Wörter „nach dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Jugendarrests“ durch die Wörter „nach dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Angabe „23,“ gestrichen und die Wörter „des Jugendarrests“ durch die Wörter „nach dem Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 7

Weitere Änderungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes

Das Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Qualifizierung und Beschäftigung“.
 - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Arbeit“.
 - c) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Qualifizierungs- und Beschäftigungspflicht“.
 - d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen, Ablösung“.
 - e) Der Angabe zu § 61 wird das Wort „Monetäre“ vorangestellt.
 - f) Der Angabe zu § 62 werden ein Komma und das Wort „Entschädigung“ angefügt.
 - g) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Nichtmonetäre Vergütung“.
 - h) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Konten, Bargeld, zweckgebundene Einzahlungen“.
 - i) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Eigengeld“.
 - j) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Hausgeld“.
 - k) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Resozialisierungsgeld“.
 - l) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Taschengeld“.
2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Qualifizierung und Beschäftigung

(1) Qualifizierungsmaßnahmen sind solche der schulischen und beruflichen Qualifizierung. Beschäftigungsmaßnahmen sind arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit. Ausgehend von den Bedarfen der Gefangenen sind diese Maßnahmen in ausreichendem Umfang vorzuhalten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 haben das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Darüber hinaus dienen sie insbesondere der Förderung sozialer Kompetenzen sowie der Stärkung des Selbstwertgefühls der Gefangenen.

(3) Berufliche Qualifizierung und Arbeit im Vollzug ist dahingehend auszugestalten, dass sie die Erfordernisse des Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Maßnahmen nach Absatz 1 werden die Bedürfnisse der Gefangenen sowie die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(5) Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt in der Regel 37 Stunden.“

3. In § 21 wird nach dem Wort „dienen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
4. In § 22 Satz 1 wird nach dem Wort „dient“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Arbeit

Arbeit dient insbesondere dazu, Gefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, diese zu erweitern oder zu erhalten, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, sowie den Vollzugsalltag zu strukturieren.“

7. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Qualifizierungs- und Beschäftigungspflicht

(1) Gefangene sind im Rahmen des § 10 Absatz 2 zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualifizierung oder Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Im Übrigen soll Gefangenen auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen werden. Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 entfällt mit dem Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters und für weibliche Gefangene soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen,
Ablösung“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Nehmen die Gefangenen an Maßnahmen gemäß §§ 21 bis 24 teil, gelten die von der Anstalt hierfür festgelegten Bedingungen. Die Arbeit nach § 24a Absatz 1 Satz 2 darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.“
- c) In Absatz 2 wird in dem Satzteil vor der Nummer 1 das Wort „Beschäftigungen“ durch das Wort „Maßnahmen“ und in Nummer 2 das Wort „Beschäftigungsvorschriften“ durch die Wörter „Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder ohne Qualifizierung“ angefügt.

9. In § 27 Absatz 5 werden nach dem Wort „entsprechend“ das Komma und die Wörter „sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen“ gestrichen.

10. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61
Monetäre Vergütung

(1) Gefangene erhalten für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 20 Absatz 1 eine monetäre Vergütung. Sie ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf, die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sowie die Erfüllung von Verbindlichkeiten.

(2) Die Gefangenen erhalten eine monetäre Vergütung in Form von:

1. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen nach § 21 oder am Arbeitstraining nach § 22 oder für Arbeit nach § 24 oder
 2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Absatz 1.
- Vergütet wird die tatsächliche Teilnahmezeit.

(3) Der Bemessung der monetären Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung wird nach Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundlohn). Sie beträgt in

| | |
|---------------------|--------------|
| Vergütungsstufe I | 75 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 88 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 100 Prozent, |
| Vergütungsstufe IV | 112 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 125 Prozent |

der Eckvergütung. Zulagen können für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder Arbeiten, die durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden, gewährt werden.

(5) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen im Rahmen der Vergütungsstufen, die Einzelheiten der Zulagengewährung und der Vergütungsbemessung sowie die Eingruppierung einzelner Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in die Vergütungsstufen nach Absatz 4 Satz 2.

(6) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

(7) Gefangene, die an einer Maßnahme nach § 23 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.“

11. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Entschädigung“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und es werden das Wort „Beschäftigungszeit“ durch die Wörter „Teilnahmezeit an Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen“ und die Angabe „§ 61 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 61“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Aufsichtsbehörde für die Teilnahme Gefangener an Maßnahmen, an denen ein erhebliches vollzugliches Interesse besteht und die während deren regulärer Teilnahmezeit an Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen stattfinden, eine Fortzahlung der Vergütung nach § 61 anordnen.

(3) Ordnet die Anstalt aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen schwerwiegenden Gründen Maßnahmen an, durch die die Gefangenen an der Ausübung ihrer Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme gemäß § 20 Absatz 1 gehindert und hierdurch in einer die Schwelle des Zumutbaren überschreitenden Weise belastet werden,

kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.“

12. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 63
Nichtmonetäre Vergütung“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Neben der monetären Vergütung nach § 61 erhalten Gefangene als zusätzliche Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 20 Absatz 1 eine nichtmonetäre Vergütung in Form von

1. Freistellung von der von ihnen ausgeübten Maßnahme nach § 20 Absatz 1 oder

2. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Haben Gefangene jeweils einen Monat lang zusammenhängend eine Maßnahme gemäß § 20 Absatz 1 ausgeübt, erhalten sie über die Vergütung nach §§ 61 und 62 sowie die Freistellung nach § 27 hinaus eine weitere Freistellung von einem Qualifizierungs- oder Beschäftigungstag unter Fortzahlung der Vergütung entsprechend § 27 Absatz 3.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zusätzliche Anerkennung nach Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „weitere Freistellung nach Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Tätigkeit nach §§ 21 bis 24“ durch die Wörter „Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Beschäftigungszeiträume“ durch das Wort „Teilnahmezeiträume“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „64“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nach“ vor dem Wort „dessen“ gestrichen und es werden die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“, die Wörter „gewährt werden können“ durch das Wort „vorsieht“ sowie die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

13. Nach § 63 wird folgender § 64 eingefügt:

„§ 64

Konten, Bargeld, zweckgebundene Einzahlungen

(1) Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeld-, Eigengeld- und Resozialisierungskonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Gefangenen nicht gestattet. Im offenen Vollzug kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.

(4) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für

den jeweiligen Zweck verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“

14. Der bisherige § 64 wird § 65 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Eingliederungsgeld“ durch das Wort „Resozialisierungsgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und §§ 67 und 68“ durch ein Komma und die Angabe „§ 64 Absatz 4 und §§ 66 und 67“ ersetzt.

15. Der bisherige § 65 wird aufgehoben.

16. Die §§ 66 bis 68 werden wie folgt gefasst:

„§ 66
Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteilen der nach §§ 61 und 62 geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Gefangene, die über Eigengeld nach § 65 verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 67
Resozialisierungsgeld

(1) Das Resozialisierungsgeld dient Zwecken der Eingliederung, der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen sowie des Ausgleichs eines durch die Straftaten der Gefangenen verursachten Schadens. Das Resozialisierungsgeld beträgt in der Regel das Vierfache der Regelbedarfsstufe I nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Resozialisierungsgeld wird aus zwei Siebteilen der nach §§ 61 und 62 geregelten Vergütung oder aus einem angemessenen Teil der Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitigen regelmäßigen Einkünften gebildet, soweit die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 festgesetzte Höhe noch nicht erreicht ist.

(3) Das Resozialisierungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung ausgezahlt. Auf Antrag kann es zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken bereits vor der Entlassung in Anspruch genommen werden.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Resozialisierungsgeldes ist nicht übertragbar.

§ 68
Taschengeld

(1) Bedürftigen Gefangenen wird Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 66) und Eigengeld (§ 65) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nach Absatz 3 voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen sind

1. nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 64 Absatz 4 Satz 1 und

2. bis zur Höhe des Taschengeldebetrages Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(2) Die Anstalt kann anordnen, dass Gefangene für die Dauer von bis zu drei Monaten als nicht bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie einer ihnen nach § 10 Absatz 2 als zwingend er-

forderlich zugewiesenen zumutbaren Qualifizierung oder Beschäftigung nach §§ 21 bis 24 oder einer ihnen nach § 24a Absatz 1 Satz 2 zugewiesenen zumutbaren Arbeit nach § 24 nicht nachgehen oder eine Ablösung im Sinne von § 25 Absatz 3 erfolgt ist.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 61 Absatz 3 Satz 1. Es wird unverzüglich, spätestens bis zum siebten Kalendertag des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats nach Absatz 1 zu berücksichtigende Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Die Gefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.“

17. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vergütung, Vergütungsfortzahlung und Entschädigung nach den §§ 61 und 62 zählen nicht zu den anderweitigen regelmäßigen Einkünften des Satzes 1.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 61 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der auf die Unterkunft entfallende Anteil des Haftkostenbeitrags entfällt, wenn den Gefangenen ein Langzeitausgang gemäß § 46 Absatz 4 Satz 2 von mindestens einem Monat gewährt wird.“

18. In § 98 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „68“ ersetzt.

Artikel 8 Weitere Änderungen des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Qualifizierung und Beschäftigung“.

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Arbeit“.

c) Nach der Angabe zu § 26 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Qualifizierungs- und Beschäftigungspflicht“.

d) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen, Ablösung“.

e) Der Angabe zu § 64 wird das Wort „Monetäre“ vorangestellt.

f) Der Angabe zu § 65 werden ein Komma und das Wort „Entschädigung“ angefügt.

g) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Nichtmonetäre Vergütung“.

h) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Konten, Bargeld, zweckgebundene Einzahlungen“.

i) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Eigengeld“.

j) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Hausgeld“.

k) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Resozialisierungsgeld“.

l) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Taschengeld“.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Qualifizierung und Beschäftigung

(1) Qualifizierungsmaßnahmen sind solche der schulischen und beruflichen Qualifizierung. Beschäftigungsmaßnahmen sind arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit. Ausgehend von den Bedarfen der Jugendstrafgefangenen sind diese Maßnahmen in ausreichendem Umfang vorzuhalten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 haben das Ziel, die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Darüber hinaus dienen sie insbesondere der Förderung sozialer Kompetenzen sowie der Stärkung des Selbstwertgefühls der Jugendstrafgefangenen.

(3) Berufliche Qualifizierung und Arbeit im Jugendstrafvollzug ist dahingehend auszugestalten, dass sie die Erfordernisse des Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind in Bezug auf die Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen an den Bedürfnissen und dem speziellen Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen auszurichten. Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt und beraten, eine ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Neigungen angemessene Qualifizierung oder Beschäftigung zu finden.

(5) Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt in der Regel 37 Stunden.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßnahmen der schulischen und beruflichen Qualifizierung sind für die Jugendstrafgefangenen von besonderer Bedeutung. Sie dienen insbesondere dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. In § 24 wird nach dem Wort „dienen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

5. In § 25 Satz 1 wird nach dem Wort „dient“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

6. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Arbeit

Arbeit dient insbesondere dazu, Jugendstrafgefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, diese zu erweitern oder zu erhalten, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, sowie den Vollzugsalltag zu strukturieren.“

7. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Qualifizierungs- und Beschäftigungspflicht

(1) Jugendstrafgefangene sind im Rahmen des § 12 Absatz 2 zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualifizierung oder Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Im Übrigen soll ihnen auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit oder Qualifizierung zugewiesen werden. Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 entfällt für weibliche Jugendstrafgefangene, soweit entsprechende gesetzliche Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen,
Ablösung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Nehmen die Jugendstrafgefangenen an Maßnahmen gemäß §§ 23 bis 26 teil, gelten die von der Anstalt hierfür festgelegten Bedingungen. Die Arbeit oder Qualifizierung nach § 26a Absatz 1 Satz 2 darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.“

c) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor der Nummer 1 das Wort „Beschäftigungen“ durch das Wort „Maßnahmen“ und in Nummer 2 das Wort „Beschäftigungsvorschriften“ durch die Wörter „Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen“ ersetzt.

d) Dem Absatz 3 werden die Wörter „oder ohne Qualifizierung“ angefügt.

9. In § 29 Absatz 5 werden nach dem Wort „entsprechend“ das Komma und die Wörter „sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen“ gestrichen.

10. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64
Monetäre Vergütung

(1) Jugendstrafgefangene erhalten für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 22 Absatz 1 eine monetäre Vergütung. Sie ermöglicht den Jugendstrafgefangenen insbesondere das Ansparen eines Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf, die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sowie die Erfüllung von Verbindlichkeiten.

(2) Die Jugendstrafgefangenen erhalten eine monetäre Vergütung in Form von

1. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Absatz 1 oder
2. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen nach § 24 oder am Arbeitstraining nach § 25 oder für Arbeit nach § 26.

Vergütet wird die tatsächliche Teilnahmezeit.

(3) Der Bemessung der monetären Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung wird nach Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen der Jugendstrafgefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundlohn). Sie beträgt in

| | |
|---------------------|--------------|
| Vergütungsstufe I | 75 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 88 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 100 Prozent, |
| Vergütungsstufe IV | 112 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 125 Prozent |

der Eckvergütung. Zulagen können für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder Arbeiten, die durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden, gewährt werden.

(5) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse der Jugendstrafgefangenen im Rahmen der Vergütungsstufen, die Einzelheiten der Zulagengewährung und der Vergütungsbemessung sowie die Eingruppierung einzelner Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in die Vergütungsstufen nach Absatz 4 Satz 2.

(6) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Ausbildungsbeihilfe oder dem Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

(7) Jugendstrafgefangene, die an einer Maßnahme nach § 23 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.“

11. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Entschädigung“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Beschäftigungszeit“ durch die Wörter „Teilnahmezeit an Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen“ und die Angabe „§ 64 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Aufsichtsbehörde für die Teilnahme Jugendstrafgefangener an Maßnahmen, an denen ein erhebliches vollzugliches Interesse besteht und die während deren regulärer Teilnahmezeit an Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen stattfinden, eine Fortzahlung der Vergütung nach § 64 anordnen.

(3) Ordnet die Anstalt aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen schwerwiegenden Gründen Maßnahmen an, durch die die Jugendstrafgefangenen an der Ausübung einer ihrer Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme gemäß § 22 Absatz 1 gehindert und hierdurch in einer die Schwelle des Zumutbaren überschreitenden Weise belastet werden, kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.“

12. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Nichtmonetäre Vergütung“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Neben der monetären Vergütung nach § 64 erhalten Jugendstrafgefangene als zusätzliche Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 22 Absatz 1 eine nichtmonetäre Vergütung in Form von

1. Freistellung von der von ihnen ausgeübten Maßnahme nach § 22 Absatz 1 oder
2. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Haben Jugendstrafgefangene jeweils einen Monat lang zusammenhängend eine Maßnahme gemäß § 22 Absatz 1 ausgeübt, erhalten sie über die Vergütung nach §§ 64 und 65 und die Freistellung nach § 29 hinaus eine weitere Freistellung von einem Qualifizierungs- oder Beschäftigungstag unter Fortzahlung der Vergütung entsprechend § 29 Absatz 3.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zusätzliche Anerkennung nach Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „weitere Freistellung nach Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Tätigkeit nach §§ 23 bis 26“ durch die Wörter „Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 22 Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Beschäftigungszeiträume“ durch das Wort „Teilnahmezeiträume“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „nach“ vor dem Wort „dessen“ gestrichen und die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“, die Wörter „gewährt werden können“ durch das Wort „vorsieht“ sowie die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
13. Nach § 66 wird folgender § 67 eingefügt:

„§ 67

Konten, Bargeld, zweckgebundene Einzahlungen

(1) Gelder der Jugendstrafgefangenen werden auf Hausgeld-, Eigengeld- und Resozialisierungsgeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Jugendstrafgefangenen nicht gestattet. Im offenen Vollzug kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.

(4) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für den jeweiligen Zweck verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“

14. Der bisherige § 67 wird § 68 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Eingliederungsgeld“ durch das Wort „Resozialisierungsgeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 70 und 71“ durch die Angabe „§§ 67 und 69“ ersetzt.
15. Der bisherige § 68 wird aufgehoben.
16. Die §§ 69 bis § 71 werden wie folgt gefasst:

„§ 69

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteilen der nach §§ 64 und 65 geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld nach § 68 verfügen und keine oder keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 70

Resozialisierungsgeld

(1) Das Resozialisierungsgeld dient Zwecken der Eingliederung, der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen sowie des Ausgleichs eines durch die Straftaten der Jugend-

strafgefangenen verursachten Schadens. Das Resozialisierungsgeld beträgt in der Regel das Vierfache der Regelbedarfsstufe I nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Resozialisierungsgeld wird aus zwei Siebteilen der nach §§ 64 und 65 geregelten Vergütung oder aus einem angemessenen Teil der Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitigen regelmäßigen Einkünften gebildet, soweit die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 festgesetzte Höhe noch nicht erreicht ist.

(3) Das Resozialisierungsgeld wird den Jugendstrafgefangenen bei der Entlassung ausgezahlt. Auf Antrag kann es zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken bereits vor der Entlassung in Anspruch genommen werden.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Resozialisierungsgeldes ist nicht übertragbar.

§ 71

Taschengeld

(1) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen wird Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Jugendstrafgefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 69) und Eigengeld (§ 68) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nach Absatz 3 voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigten sind

1. nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 67 Absatz 4 Satz 1,
2. bis zur Höhe des Taschengeldbetrages Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(2) Die Anstalt kann anordnen, dass Jugendstrafgefangene für die Dauer von bis zu drei Monaten als nicht bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie einer ihnen nach § 12 Absatz 2 als zwingend erforderlich zugewiesenen zumutbaren Qualifizierung oder Beschäftigung nach §§ 23 bis 26 oder einer ihnen nach § 26a Absatz 1 Satz 2 zugewiesenen zumutbaren Arbeit oder Qualifizierung nicht nachgehen oder eine Ablösung im Sinne von § 27 Absatz 3 erfolgt ist.

(3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 64 Absatz 3 Satz 1. Es wird unverzüglich, spätestens bis zum siebten Kalendertag des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Jugendstrafgefangenen im Laufe des Monats nach Absatz 1 zu berücksichtigende Gelder zu, so wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.“

17. In § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „68“ durch die Angabe „71“ ersetzt.

Artikel 9

**Weitere Änderungen des Berliner
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Qualifizierung und Beschäftigung“.
 - b) Die bisherige Angabe zu § 20 wird die Angabe zu § 20a.
 - c) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst:
„§ 23a Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen,

Ablösung“.

- d) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „außerhalb der Einrichtung“ gestrichen.
 - e) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe aufgenommen:
„§ 60a Vergütungsfortzahlung, Entschädigung“.
 - f) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:
„§ 61 Konten, Bargeld, zweckgebundene Einzahlungen“.
 - g) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 Eigengeld“.
 - h) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Hausgeld“.
 - i) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Resozialisierungsgeld“.
 - j) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:
„§ 65 Taschengeld“.
2. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Qualifizierung und Beschäftigung

(1) Qualifizierungsmaßnahmen sind solche der schulischen und beruflichen Qualifizierung. Beschäftigungsmaßnahmen sind arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit. Ausgehend von den Bedarfen der Untergebrachten sind diese Maßnahmen in ausreichendem Umfang vorzuhalten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 haben das Ziel, die Fähigkeiten der Untergebrachten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Darüber hinaus dienen sie insbesondere der Förderung sozialer Kompetenzen sowie der Stärkung des Selbstwertgefühls der Untergebrachten.

(3) Berufliche Qualifizierung und Arbeit im Vollzug ist dahingehend auszugestalten, dass sie die Erfordernisse des Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Maßnahmen nach Absatz 1 werden die Bedürfnisse der Untergebrachten berücksichtigt.

(5) Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt in der Regel 37 Stunden.“

- 3. Der bisherige § 20 wird § 20a und nach dem Wort „dienen“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- 4. In § 21 Satz 1 wird nach dem Wort „dient“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- 5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
- 6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:
„(1) Arbeit dient insbesondere dazu, Untergebrachten Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, diese zu erweitern oder zu erhalten, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, sowie den Alltag während der Unterbringung zu strukturieren.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- 7. § 23a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23a

Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen, Ablösung“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Nehmen die Untergebrachten an Maßnahmen gemäß §§ 20a bis 23 teil, so gelten die von der Einrichtung hierfür festgelegten Bedingungen. Die Arbeit nach § 23 darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.“
 - c) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor der Nummer 1 das Wort „Beschäftigungen“ durch das Wort „Maßnahmen“ und in Nummer 2 das Wort „Beschäftigungsvorschriften“ durch die Wörter „Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder ohne Qualifizierung“ angefügt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „außerhalb der Einrichtung“ gestrichen.
 - b) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:
„(1) Den Untergebrachten kann auf Antrag gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis, einer Selbstbeschäftigung innerhalb der Einrichtung oder einer Tätigkeit innerhalb der Einrichtung aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 9 Absatz 2 sowie die §§ 53 bis 56 bleiben unberührt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
9. In § 25 Absatz 5 werden nach dem Wort „entsprechend“ das Komma und die Wörter „sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen“ gestrichen.
10. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Vergütung

(1) Untergebrachte erhalten für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 20 Absatz 1 eine monetäre Vergütung. Sie ermöglicht den Untergebrachten insbesondere das Ansparen eines Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf, die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sowie die Erfüllung von Verbindlichkeiten.

(2) Die Untergebrachten erhalten eine Vergütung in Form von

- 1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6, 7, 7a und 9, soweit sie nach § 9 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden,
- 2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 22 oder
- 3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 23.

Vergütet wird die tatsächliche Teilnahmezeit.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung wird nach Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse der Untergebrachten in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundlohn). Sie beträgt in

| | |
|---------------------|--------------|
| Vergütungsstufe I | 75 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 88 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 100 Prozent, |

| | |
|--------------------|--------------|
| Vergütungsstufe IV | 112 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 125 Prozent |

der Eckvergütung. Zulagen können für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder Arbeiten, die durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden, gewährt werden.

(5) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse der Untergebrachten im Rahmen der Vergütungsstufen, die Einzelheiten der Zulagengewährung und der Vergütungsbemessung, die Eingruppierung einzelner Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in Vergütungsstufen nach Absatz 4 Satz 2 sowie die finanzielle Anerkennung.

(6) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

(7) Die Untergebrachten, die an einer Maßnahme nach § 22 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.“

11. Nach § 60 werden die folgenden § 60a und § 61 eingefügt:

„§ 60a

Vergütungsfortzahlung, Entschädigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann für die Teilnahme Untergebrachter an Maßnahmen, an denen ein erhebliches vollzugliches Interesse besteht und die während deren regulärer Teilnahmezeit an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen stattfinden, eine Fortzahlung der Vergütung nach § 60 anordnen.

(2) Ordnet die Einrichtung aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen schwerwiegenden Gründen Maßnahmen an, durch die die Untergebrachten an der Ausübung ihrer Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 1 gehindert und hierdurch in einer die Schwelle des Zumutbaren überschreitenden Weise belastet werden, kann die Einrichtung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.

§ 61

Konten, Bargeld, zweckgebundene Einzahlungen

(1) Gelder der Untergebrachten werden auf Hausgeld-, Eigen- und Resozialisierungsgeldkonten in der Einrichtung geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Einrichtung ist den Untergebrachten nicht gestattet. Die Einrichtung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Geld in Fremdwährung wird in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen.

(4) Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für den jeweiligen Zweck verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“

12. Der bisherige § 61 wird § 62 und wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird das Wort „Eingliederungsgeld“ durch das Wort „Resozialisierungsgeld“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 64 und 65“ durch die Angabe „§§ 63 und 64“ ersetzt.

13. Der bisherige § 62 wird aufgehoben.

14. Die §§ 63 bis 65 werden wie folgt gefasst:

„§ 63 Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteilen der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Untergebrachte, die über Eigengeld nach § 62 verfügen und keine oder keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Beschränkungen durch oder aufgrund dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 64

Resozialisierungsgeld

(1) Das Resozialisierungsgeld dient Zwecken der Eingliederung, der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen sowie des Ausgleichs eines durch die Straftaten der Untergebrachten verursachten Schadens. Das Resozialisierungsgeld beträgt in der Regel das Vierfache der Regelbedarfsstufe I nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Resozialisierungsgeld wird aus zwei Siebteilen der nach §§ 60 und 60a geregelten Vergütung oder aus einem angemessenen Teil der Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitigen regelmäßigen Einkünften gebildet, soweit die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 festgesetzte Höhe noch nicht erreicht ist. Bereits während der Strafhaft gebildetes Resozialisierungsgeld kann berücksichtigt werden.

(3) Das Resozialisierungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung ausgezahlt. Auf Antrag kann es zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken bereits vor der Entlassung in Anspruch genommen werden.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Resozialisierungsgeldes ist nicht übertragbar.

§ 65

Taschengeld

(1) Bedürftigen Untergebrachten wird Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigten sind

- nicht verbrauchtes Taschengeld sowie zweckgebundene Einzahlungen nach § 61 Absatz 4 Satz 1,
- bis zur Höhe des Taschengeldbetrages finanzielle Anerkennungen nach § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(2) Die Einrichtung kann anordnen, dass Untergebrachte für die Dauer von bis zu drei Monaten als nicht bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen haben oder eine Ablösung im Sinne von § 23a Absatz 3 erfolgt ist.

(3) Das Taschengeld beträgt entsprechend § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Es wird unverzüglich, spätestens bis zum siebenten Kalendertag des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Untergebrachten im Laufe des Monats nach Absatz 1 zu berücksichtigende Gelder zu, so wird zum Ausgleich ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.

(4) Die Untergebrachten dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.“

15. In § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

Artikel 10 **Weitere Änderungen des Berliner** **Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2026 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Vierter Abschnitt
Arbeit, Qualifizierung, Freizeit“.
 - b) In der Angabe zu § 24 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 25 wird das Wort „Taschengeld“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 25 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Taschengeld“.
 - e) In der Angabe zu § 69 werden die Wörter „Aus- und Weiterbildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
 - f) In der Angabe zu § 76 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu dem Vierten Abschnitt wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anstalt“ das Wort „hierfür“ eingefügt und das Wort „Beschäftigungsbedingungen“ durch das Wort „Bedingungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Beschäftigungsvorschriften“ durch die Wörter „Qualifizierungs- und Beschäftigungsbedingungen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder ohne Qualifizierung“ angefügt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Bildungsmaßnahme“ durch das Wort „Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe,
Entschädigung und Freistellung

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt. Das Arbeitsentgelt ermöglicht den Untersuchungsgefangenen die Teilnahme am Einkauf, die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sowie die Erfüllung von Verbindlichkeiten. Vergütet wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Die wöchentliche Sollarbeitszeit der Untersuchungsgefangenen beträgt in der Regel 37 Stunden.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt wird je nach Art der Arbeit oder sonstigen Beschäftigung und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Untersuchungsgefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundlohn). Es beträgt in

| | |
|---------------------|--------------|
| Vergütungsstufe I | 75 Prozent, |
| Vergütungsstufe II | 88 Prozent, |
| Vergütungsstufe III | 100 Prozent, |
| Vergütungsstufe IV | 112 Prozent, |
| Vergütungsstufe V | 125 Prozent |

der Eckvergütung. Zulagen können für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder Arbeiten, die durchgängig drei Jahre auf einem Arbeitsplatz ausgeübt wurden, gewährt werden.

(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse der Untersuchungsgefangenen im Rahmen der Vergütungsstufen, die Einzelheiten der Zulagengewährung und der Vergütungsbemessung sowie die Eingruppierung einzelner Maßnahmen der Arbeit oder sonstigen Beschäftigung in die Vergütungsstufen gemäß Absatz 3 Satz 2.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Qualifizierung teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann für die Teilnahme Untersuchungsgefangener an Maßnahmen, an denen ein erhebliches vollzugliches Interesse besteht und die während der regulären Beschäftigungs- oder Qualifizierungszeit der Untersuchungsgefangenen stattfinden, eine Fortzahlung der Vergütung nach Absatz 1 anordnen.

(8) Ordnet die Anstalt aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen schwerwiegenden Gründen Maßnahmen an, durch die die Untersuchungsgefangenen an der Ausübung ihrer Arbeit, sonstigen Beschäftigung oder Qualifizierung gemäß § 24 Absatz 2 und 3 gehindert und hierdurch in einer die Schwelle des Zumutbaren überschreitenden Weise belastet werden, kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.

(9) Haben Untersuchungsgefangene ein halbes Jahr lang gearbeitet oder an einer Qualifizierung nach Absatz 6 teilgenommen, so können sie beanspruchen, zehn Beschäftigungstage von ihrer Beschäftigung freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untersuchungsgefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung oder Teilnahme an der Qualifizierung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Beschäftigungstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Die Untersuchungsgefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt oder ihre Ausbildungsbeihilfe weiter.“

5. Nach § 25 wird § 25a neu eingefügt:

„§ 25a Taschengeld

(1) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen wird auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen voraussichtlich monatlich nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 25 Absatz 2 Satz 1. Es wird unverzüglich, spätestens

bis zum siebenten Kalendertag des Monats im Voraus gewährt. Gehen Untersuchungsgefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(2) Die Anstalt kann anordnen, dass Untersuchungsgefangene für die Dauer von bis zu drei Monaten als nicht bedürftig gelten, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie einer angebotenen zumutbaren Arbeit, sonstigen Beschäftigung oder Qualifizierung nach § 24 Absatz 2 und 3 nicht nachgehen oder eine Ablösung im Sinne von § 24 Absatz 4 Satz 4 erfolgt ist.“

6. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Entzug der Taschengeldberechtigung gemäß § 25a Absatz 2,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 13 werden die Nummer 7 bis 14.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
7. In der Überschrift zu § 69 werden die Wörter „Aus- und Weiterbildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
8. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und der Wortlaut wie folgt gefasst:
„Es sollen bedarfsgerechte Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Qualifizierung vorgehalten werden. Diese können von gemeinnützigen freien Trägern oder anderen Dritten technisch und fachlich geleitet werden.“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Justizvollzugsvergütungsverordnung

Die Justizvollzugsvergütungsverordnung vom 1. September 2021, die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2022 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 1
Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen der Vergütungsstufen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „§ 61 Absatz 1“ wird durch die Wörter „§ 61 Absatz 2 Satz 1“, die Angabe „§ 64 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 64 Absatz 2 Satz 1“ und die Angabe „§ 60 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64

Absatz 4 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, § 64 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 25 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und § 60 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „20a“ ersetzt und die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
5. In § 5 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 6
Vergütung für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen“.
 - b) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 61 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 2 Satz 1“, die Angabe „§ 64 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 64 Absatz 2 Satz 1“ und die Angabe „§ 60 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt sowie nach den Wörtern „Vergütungsstufe III gemäß § 1“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 60 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und die Angabe „Absatz 1“ nach den Wörtern „Vergütungsstufe III gemäß § 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 7a“ ersetzt und nach den Wörtern „regulären Tätigkeit gemäß § 1“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
8. § 9 wird aufgehoben.
9. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 9 und 10.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 7 bis 10 treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Artikel 11 tritt am 2. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts

Vom 9. Juni 2026

Auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 2, des § 6 Absatz 7 Satz 2, des § 13 Absatz 4 Satz 2 und des § 22 Absatz 1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Ermächtigungsübertragung

Die Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 4 Absatz 6 Satz 1 des Börsengesetzes,
2. § 6 Absatz 7 Satz 1 des Börsengesetzes,
3. § 13 Absatz 4 Satz 1 des Börsengesetzes und
4. § 22 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes

werden auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 2

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 19. November 2002 (GVBl. S. 350) außer Kraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2026

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y
Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Vierte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung

Vom 17. Juni 2026

Auf Grund des § 39 Nummer 1, 5, 9, 10, 13 und 14 in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2025 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 33a ein Komma und die Wörter „in eine Auftragsschule für Autismus und in Kleinklassen“ angefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) ausnahmsweise Kleinklassen und“
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Kleinklassen gemäß Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c sind Lerngruppen mit geringen Frequenzen. Sie befinden sich in der Regel in der Schule, zu dem das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler besteht. Der Besuch einer Kleinklasse setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus und ist für die Schülerinnen und Schüler zeitlich zu befristen. Nach Ablauf der Befristung erfolgt vorrangig der Wechsel in eine Klasse an einer allgemeinen Schule oder entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Über einen darüber hinaus fortgesetzten Verbleib in einer Kleinklasse entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.“
 - c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.
3. In § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Wörter „in Ausnahmefällen“ eingefügt.
4. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ das Wort „vorrangig“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „in Ausnahmefällen in“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ das Wort „vorrangig“ eingefügt und das Komma durch die Wörter „oder in Ausnahmefällen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Auftragsschulen für Autismus sind an allgemeinbildende Schulen angegliederte und in deren Schulprogramm ausgewiesene nicht selbständige Organisationseinheiten, die mindestens vier Klassen umfassen. Ihre Einrichtung setzt ein schulaufsichtlich genehmigtes, auf den Abbau autismus-spezifischer Barrieren angelegtes Konzept der Schule voraus. Der Besuch einer Auftragsschule für Autismus steht ausschließlich Schülerinnen und Schülern mit der Förderstufe I oder II offen, die sonderpädagogischen Förderbedarf entweder im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ oder im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Verbindung mit einer Autismus-Spektrum-Störung haben.“
6. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Diagnostik- und Beratungslehrkräfte“ durch die Wörter „Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte“ ersetzt.
7. In § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Diagnostik- und Beratungslehrkraft“ durch die Wörter „Beratungs- und Diagnostiklehrkraft“ ersetzt.
8. In § 33 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
9. § 33a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „in eine Auftragsschule für Autismus und in Kleinklassen“ angefügt.
 - b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) An Auftragsschulen für Autismus werden Schülerinnen und Schüler nach § 14 Absatz 4 aufgenommen. Bei einer Übernachtungsfrage werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit Geschwisterkindern besuchen werden, danach solche, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt. Im Übrigen entscheidet das Los.
(5) In Kleinklassen können im Rahmen des bestehenden Angebots ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, deren festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der Kleinklasse entspricht; „Kleinklassen für Autismus“ stehen darüber hinaus nur Schülerinnen und Schülern mit der Förderstufe I oder II offen. Bei einer Übernachtungsfrage werden zunächst Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit Geschwisterkindern besuchen werden, danach solche, die in dem Bezirk wohnen, in dem die Schule liegt. Im Übrigen entscheidet das Los.“
10. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „ein Gutachten“ durch die Wörter „eine Stellungnahme“ und die Wörter „einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen“ durch die Wörter „des SIBUZ“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Stellungnahmen sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt – Schulamtsamt – oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Ist die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig, kann auf die Vorlage ärztlicher Stellungnahmen verzichtet werden.“
 - cc) Die neuen Sätze 7 bis 9 werden aufgehoben.
 - d) Dem Wortlaut des Absatzes 6 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Beförderung ist so zu organisieren, dass Sicherheit, Würde und Kindeswohl der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sind.“
11. In § 39 Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2026

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über private Medien in Berlin und Brandenburg

Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über private Medien in Berlin und Brandenburg vom 13. Mai 2026 (GVBl. S. 207) wird bekannt gegeben, dass der seitens Berlin am 13. März 2026 unterzeichnete Staatsvertrag nach dessen § 59 Absatz 1 am 1. Juni 2026 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Juni 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Kai W e g n e r

